

Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung

vom 2. August 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiernit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bestattungsgesetz (BestG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 167 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) ¹Der Friedhofsträger kann durch Satzung bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. ²Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) ¹Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
- a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,

b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrollleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und

c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

¹Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzulässig, genügt es, dass der Letzveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und

2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letzveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

2. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

4. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.